

DIÖZESANBLATT ST. PÖLTEN



DIÖZESE
**SANKT
PÖLTEN** / ICH BIN.
MIT DIR

Nr. 5 | 15. Dezember 2024

1. Weihnachtsgruß von Diözesanbischof
Dr. Alois Schwarz
2. Statuten der Katholischen Aktion der Diözese St. Pölten
3. Matrikenrevision in den Pfarren
4. Besoldungssätze für Organisten
5. Ansuchen um personelle Veränderungen
6. Prävention von Missbrauch und Gewalt
7. Priesterfortbildungswochen 2025 und 2026 –
Änderung Terminavisos
8. Lange Nacht der Kirchen 2025
9. Firmspenderliste
10. Strukturelles
11. Personelles

1. Weihnachtsgruß von Diözesanbischof Dr. Alois Schwarz

Am Ende des Kalenderjahres feiert die römisch-katholische Kirche das Fest der Geburt Jesu, ein Fest des Lebens.

Für viele Menschen, die sich keiner Religion zugehörig fühlen, bedeutet es Brauchtum, andere verstehen hinter dem Fest ein Ritual, eine Erinnerung, wodurch wir Menschen immer wieder neu in das Leben Gottes hineingehoben werden.

Gerade in diesen Tagen und am Ende eines Jahres voller entsetzlicher Nachrichten von Zerstörung, Krieg und Tod erinnern die christlichen Kirchen an das Leben und zeigen den Menschen, dass das Leben stärker sein wird als jeder Streit, Krieg und Tod, denn wir haben einen Gott, der uns das Leben schenkt - mitten hinein in die Verzweiflung dieser Welt.

Möge Ihnen an diesem Weihnachtsfest erneut die Gnade geschenkt sein, sich an unserem Gott des Lebens festzuhalten und darauf zu vertrauen, dass ER es gut mit uns meint und uns – wie damals das Kind von Bethlehem – mit SEINEM Lebensplan begleiten will.

Ein gesegnetes und von Gott behütetes Weihnachtsfest, dessen Schutz und Segen hineinstrahlen ins neue Jahr.

Diözesanbischof Dr. Alois Schwarz
Weihnachten 2024

2. Statuten der Katholischen Aktion der Diözese St. Pölten

§ 1

Name und Sitz

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Katholische Aktion der Diözese St. Pölten“.
- 1.2 Die „Katholische Aktion der Diözese St. Pölten“ ist ein vom Diözesanbischof errichteter diözesaner öffentlicher Verein und hat Rechtspersönlichkeit im Sinne der Bestimmungen der cc. 298–329 CIC, insbesondere der cc. 312–320 CIC. Durch Hinterlegung der Anzeige über die Errichtung wird der Verein gemäß Art. II und XV § 7 des Konkordates zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich, BGBl. II Nr. 2/1934, auch für den staatlichen Bereich Rechtspersönlichkeit erlangen und hat für diesen die Stellung einer Körperschaft öffentlichen Rechts.
- 1.3 Die „Katholische Aktion der Diözese St. Pölten“ dient kirchlichen und gemeinnützigen Zwecken, hat ihren Sitz in St. Pölten und erstreckt ihre Tätigkeit auf das Gebiet der Diözese St. Pölten.
- 1.4 Nach Maßgabe des geltenden kirchlichen Rechtes untersteht der Verein der Lenkungsbefugnis und Aufsicht des Diözesanbischofs (vgl. c. 305 § 1 CIC und c. 315 CIC).
- 1.5 Geschäfts- und Wahlordnungen sowohl der Katholischen Aktion der Diözese St. Pölten selbst als auch der ihr angehörenden Gliederungen haben auf den „Statuten der Katholischen Aktion der Diözese St. Pölten“ zu gründen.

§ 2

Zweck

- 2.1 Die „Katholische Aktion der Diözese St. Pölten“, im Folgenden auch „KA St. Pölten“ genannt, ist eine „Vereinigung“ im Sinne des Artikels 20 des Dekrets über das Laienapostolat „Apostolicam actuositatem“ des 2. Vatikanischen Konzils, in der Laiinnen und Laien Leitungsverantwortung übernehmen.
- 2.2 Das unmittelbare Ziel der KA St. Pölten besteht in der Förderung der Evangelisierung und Heiligung der Menschen und in der Bildung ihres Gewissens, so dass sie die verschiedenen Gemeinschaften und Milieus mit dem Geist des Evangeliums durchdringen können. Dadurch nimmt die KA St. Pölten am Sendungsauftrag der Kirche teil.
- 2.3 Die KA St. Pölten bringt sich aus dem Geist des Evangeliums in die Gestaltung der Welt ein und betont den Wert des Glaubens für das individuelle und gesellschaftliche Leben. Sie bringt die Positionen des Glaubens in den gesellschaftspolitischen Diskurs und die Fragen der Welt in den innerkirchlichen Diskurs ein. In diesem Zusammenhang fördert sie den Dialog mit den verschiedenen gesellschaftlichen Gruppierungen im Bewusstsein der Würde des Menschen.
- 2.4 Die KA St. Pölten besteht aus ihren Teilorganisationen bzw. Gliederungen (Sektionen). In diesen und durch diese verschiedenen Gliederungen bringen Christinnen und Christen aus allen Lebensbereichen und Altersstufen die Botschaft des Evangeliums und die Lehre der Kirche in den öffentlichen Raum, in die Politik, in die Kultur sowie in die Arbeits- und Lebenswelt der Menschen.
- 2.5 Die KA St. Pölten beteiligt sich personell und finanziell, je nach den vorhandenen Möglichkeiten, an Aktionen der KA Österreich.
- 2.6 Die KA St. Pölten ist von politischen Parteien und Interessensverbänden unabhängig.
- 2.7 Grundlegend für die KA St. Pölten ist die gleichwertige und gleichberechtigte Zusammenarbeit von ehren- und hauptamtlich tätigen Personen und den Geistlichen Assistenten (bzw. Geistlichen Begleitern oder Geistlichen Begleiterinnen).

§ 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- 3.1 Der Verein erreicht seine Zwecke durch ideelle und materielle Mittel.
- 3.2 Die zur Verwirklichung des Vereinszwecks vorgesehenen ideellen Mittel sind u.a.:
 - a) Erarbeitung von Grundsätzen für die Arbeit der Katholischen Aktion;
 - b) Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen sowie Austauschmöglichkeiten für die Mitglieder;

- c) Durchführung von Projekten, Aktionen und Kampagnen, Kursen, Vorträgen und Exkursionen;
 - d) Herausgabe von Zeitschriften, Webseiten, Rundschreiben und sonstigen Publikationen;
 - e) Presse- und Öffentlichkeitsarbeit;
 - f) Vertretung in nationalen und internationalen Organisationen und Netzwerken, deren Tätigkeit den Vereinszweck betrifft;
 - g) Veranstaltungen religiöser, wissenschaftlicher und kultureller Art;
 - h) Verbesserung der sozialen Bedingungen und Beziehungen der Menschen;
 - i) Maßnahmen zur Entwicklung und Festigung des Glaubenslebens aller Altersgruppen;
 - j) Förderung des Dialogs mit den verschiedenen gesellschaftlichen Gruppierungen im Bewusstsein der Würde des Menschen;
 - k) Stärkung der einzelnen Gliederungen der KA;
 - l) Mitarbeit bei der Entwicklung und Gestaltung christlichen Lebens;
 - m) Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und Vereinigungen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen.
- 3.3 Materielle Mittel sind u.a.:
 - a) Eigenaufbringungen der einzelnen Gliederungen;
 - b) Eigenaufbringungen durch Förderer und Förderinnen;
 - c) Erträge aus Veranstaltungen;
 - d) Beiträge aus Pfarren;
 - e) Spenden, Sammlungen und andere Erträge;
 - f) Fundraising und Sponsoring;
 - g) Subventionen öffentlicher und kirchlicher Stellen.

§ 4

Einbindung

- 4.1 Die KA St. Pölten ist in diözesane und überdiözesane Gremien eingebunden und nimmt nach Möglichkeit die entsprechenden Vertretungsaufgaben wahr.
- 4.2 Die KA St. Pölten ist in die Diözese St. Pölten eingebunden. Die entsprechende Kontaktstelle ist in der Abteilung Pfarren & Lebenswelten oder deren allfälliger Nachfolgeorganisation. Der jeweilige Leiter bzw. die jeweilige Leiterin dieser Abteilung ist der Ansprechpartner bzw. die Ansprechpartnerin für die KA St. Pölten.
- 4.3 Die KA St. Pölten kann in Pfarren, Pfarrverbänden, Dekanaten und Regionen tätig werden.

§ 5

Mitglieder

- 5.1 Die Mitglieder der KA St. Pölten unterteilen sich in:
 - a) Ordentliche Mitglieder sind jene eigenberechtigten physischen Personen, die ordentliche Mitglieder einer oder mehrerer Gliederungen der KA St. Pölten sind. Nur Katholiken und

Katholikinnen im Sinne der österreichischen Rechtsordnung können ordentliche Mitglieder der KA St. Pölten sein.

- b) Außerordentliche Mitglieder sind jene eigenberechtigten physischen Personen, die als außerordentliche Mitglieder einer der Gliederungen der KA St. Pölten oder der KA St. Pölten selbst die Ziele der KA St. Pölten teilen und am Leben des Vereins teilhaben. Auch nichtkatholische Christen und Christinnen anderer anerkannter christlicher Konfessionen im Sinne der österreichischen Rechtsordnung können außerordentliche Mitglieder der KA St. Pölten und ihrer Gliederungen sein. Darüber hinaus können juristische Personen außerordentliche Mitglieder KA St. Pölten sein.

- 5.2 Das Verzeichnis der Mitglieder ist vom Präsidium aktuell zu halten.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 6.1 Alle Mitglieder haben das Recht,
- an allen Veranstaltungen und Projekten der KA St. Pölten aktiv teilzunehmen und mitzuwirken;
 - die Einrichtungen der KA St. Pölten zu beanspruchen;
 - an der Diözesankonferenz teilzunehmen;
 - beim Präsidium Anträge zu stellen.
- 6.2 Alle Mitglieder haben die Pflicht, die Verwirklichung der Ziele der KA St. Pölten zu unterstützen.
- 6.3 Alle ordentlichen Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht gemäß der Wahlordnung.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

- 7.1 Die Mitgliedschaft endet:
- durch freiwilligen Austritt des Mitgliedes aus sämtlichen Gliederungen, denen die Person angehört, oder aus der KA St. Pölten selbst. Der Austritt kann nur zum 31. Dezember jeden Jahres erfolgen.
 - durch Verlust der Eigenberechtigung;
 - für ordentliche Mitglieder: durch Aufgabe der Zugehörigkeit zur katholischen Kirche im Sinne der österreichischen Rechtsordnung oder durch andere in c. 316 CIC benannte Gründe; für außerordentliche Mitglieder, die physische Personen sind: durch Aufgabe der Zugehörigkeit zu einer christlichen Konfession im Sinne der österreichischen Rechtsordnung;
 - bei physischen Personen: durch den Tod;
 - bei juristischen Personen: durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit;
 - durch Ausschluss aus sämtlichen Gliederungen, denen die Person angehört, oder aus der KA St. Pölten selbst. Ein Mitglied ist insbesondere dann auszuschließen, wenn es die Interessen des Vereines verletzt oder dauerhaft und öffentlich gegen die Lehre der Kirche agiert.

§ 8

Förderer und Förderinnen

- 8.1 Förderer und Förderinnen der KA St. Pölten sind jene eigenberechtigten physischen oder juristischen Personen, die durch ihren finanziellen Beitrag eine oder mehrere Gliederungen der KA oder die KA St. Pölten unterstützen.

§ 9

Teilorganisationen

bzw. Gliederungen der KA St. Pölten

- 9.1 Die KA St. Pölten besteht aus folgenden Teilorganisationen bzw. Gliederungen (Sektionen):
- Diözesansportgemeinschaft (Kirche und Sport);
 - Katholischer Akademiker- und Akademikerinnenverband (KAV – Kirche aus Verantwortung);
 - Katholische Arbeitnehmer- und Arbeitnehmerinnenbewegung (KAB);
 - Katholische Frauenbewegung (kfb);
 - Katholische Jugend (KJ);
 - Katholische Jungschar (KJS);
 - Katholische Männerbewegung (KMB).
- 9.2 Weitere Organisationen, die die Prinzipien der Katholischen Aktion teilen, können durch Beschluss der Diözesankonferenz als Gliederung aufgenommen werden.

§ 10

Die Organe

- 10.1 Die Organe der KA St. Pölten sind:
- die Diözesankonferenz;
 - der Geistliche Assistent (gemäß c. 317 § 1 CIC) bzw. der Geistliche Begleiter oder die Geistliche Begleiterin;
 - das Präsidium mit dem Präsidenten bzw. der Präsidentin, den Vizepräsidenten bzw. Vizepräsidentinnen und dem Kassier bzw. der Kassierin;
 - die Rechnungsprüfer bzw. Rechnungsprüferinnen.

§ 11

Die Diözesankonferenz

- 11.1 Die Diözesankonferenz der KA St. Pölten ist deren höchstes Entscheidungsorgan.
- 11.2 Der Diözesankonferenz stehen folgende Rechte zu:
- Behandlung aller grundlegenden Angelegenheiten der KA, insbesondere der vom Diözesanbischof der KA St. Pölten vorgegebenen Anforderungen;
 - Festlegung von gemeinsamen Programmschwerpunkten und gemeinsamen Aktionen der Mitglieder der Diözesankonferenz;
 - Wahl des Präsidenten bzw. der Präsidentin, der Vizepräsidenten bzw. Vizepräsidentinnen, des Kassiers bzw. der Kassierin;
 - Wahl von zwei Rechnungsprüfern bzw. Rechnungsprüferinnen;

- e) Entgegennahme und Genehmigung der Rechenschaftsberichte des bzw. der Vorsitzenden der einzelnen Gliederungen und der Rechnungsprüfer bzw. Rechnungsprüferinnen;
 - f) Einsetzung und Auflösung von Ausschüssen, Arbeitskreisen und Projektgruppen;
 - g) Genehmigung der Geschäfts- und der Wahlordnung;
 - h) Errichtung, Aufnahme und Ausschluss von Gliederungen;
 - i) Stellen von bzw. Zustimmung zu Anträgen die Statuten der KA St. Pölten betreffend;
 - j) Entgegennahme des Finanzberichts;
 - k) Entlastung des Kassiers bzw. der Kassierin, des Präsidiums, der Rechnungsprüfer bzw. Rechnungsprüferinnen;
 - l) Beschlussfassung über die Auflösung der KA St. Pölten.
- 11.3 Eine ordentliche Diözesankonferenz findet mindestens einmal pro Jahr statt.
- 11.4 Außerordentliche Diözesankonferenzen können vom Diözesanbischof, vom Präsidenten bzw. von der Präsidentin oder vom Präsidium einberufen werden. Eine außerordentliche Diözesankonferenz muss einberufen werden, wenn wenigstens ein Drittel der Gliederungen dies durch eine schriftliche Eingabe an das Präsidium beantragt. Sie haben darin Zweck und Grund der Einberufung bzw. des Antrags anzugeben.
- 11.5 Die Einberufung der Diözesankonferenz hat mindestens vier Wochen vor dem Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung, der Zeit und des Ortes durch schriftliche Einladung der Mitglieder zu erfolgen.
- 11.6 Zur Diözesankonferenz sind alle Mitglieder sowie die Förderer und Förderinnen einzuladen.
- 11.7 Die Beschlussfähigkeit der Diözesankonferenz ist bei Anwesenheit von Vertretern und Vertreterinnen von mindestens zwei Dritteln der Gliederungen gegeben.
- 11.8 Über die Diözesankonferenz ist durch ein Präsidiumsmitglied ein Protokoll zu erstellen. Der Protokollant bzw. die Protokollantin unterfertigt dieses gemeinsam mit dem Präsidenten bzw. der Präsidentin.

§ 12

Der Geistliche Assistent (bzw. der Geistliche Begleiter oder die Geistliche Begleiterin)

- 12.1 Der Geistliche Assistent (gemäß c. 317 § 1 CIC) der KA St. Pölten wird vom Diözesanbischof ernannt, nachdem er dazu das Präsidium gehört hat (vgl. c. 317 § 1 CIC). Anstelle eines Geistlichen Assistenten kann der Diözesanbischof auch einen Geistlichen Begleiter bzw. eine Geistliche Begleiterin ernennen.
- 12.2 Der Geistliche Assistent (bzw. der Geistliche Begleiter oder die Geistliche Begleiterin) ist zur Di-

özesankonferenz und zu den Sitzungen des Präsidiums einzuladen. Ihm bzw. ihr kommt in beiden Organen kein Stimmrecht zu.

- 12.3 Der Geistliche Assistent (bzw. der Geistliche Begleiter oder die Geistliche Begleiterin) unterstützt die Arbeit der KA St. Pölten insbesondere in theologischen und spirituellen Fragen, fördert die Übereinstimmung der Aktivitäten der KA St. Pölten mit der Lehre der Kirche und achtet auf ein statutengemäßes Vorgehen.
- 12.4 Der Diözesanbischof kann den Geistlichen Assistenten (bzw. den Geistlichen Begleiter oder die Geistliche Bereiterin) jederzeit zu einem Austausch über Angelegenheiten der KA St. Pölten heranziehen.

§ 13

Das Präsidium

- 13.1 Das Präsidium ist das vorbereitende, durchführende und repräsentative Organ der KA St. Pölten und setzt sich aus folgenden Personen zusammen:
- a) Präsident bzw. Präsidentin der KA St. Pölten;
 - b) zwei Vizepräsidenten bzw. Vizepräsidentinnen, die jeweils eine unterschiedliche Gliederung vertreten;
 - c) Kassier bzw. Kassierin;
 - d) Generalsekretär bzw. Generalsekretärin, sofern ein solcher bzw. eine solche bestellt ist;
 - e) Vorsitzende jener Gliederungen, die weder Präsident bzw. Präsidentin noch einen Vizepräsidenten bzw. eine Vizepräsidentin stellen;
 - f) je ein zusätzliches Mitglied, das die Katholische Jungschar und die Katholische Jugend entsenden;
 - g) Geistlicher Assistent (bzw. Geistlicher Begleiter oder Geistliche Begleiterin).
- 13.2 Zu Sitzungen des Präsidiums können nach Bedarf Personen mit beratender Funktion beigezogen werden.
- 13.3 Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind, wobei auch die Teilnahme per Videokonferenz als Anwesenheit gilt.

§ 14

Rechte und Pflichten des Präsidiums

- 14.1 Das Präsidium leitet die KA St. Pölten.
- 14.2 Das Präsidium berät den Präsidenten bzw. die Präsidentin.
- 14.3 Das Präsidium plant und leitet die Aktivitäten der KA St. Pölten und hat dafür zu sorgen, dass der Vereinszweck erreicht wird.
- 14.4 Das Präsidium verwaltet das Vermögen der KA St. Pölten nach Maßgabe der Statuten unter der Lenkung und Aufsicht des Diözesanbischofs, dem es jährlich Rechenschaft darüber ablegen muss.

- 14.5 Das Präsidium erstellt und beschließt jährlich ein Budget und genehmigt unterjährlich Überschreitungen des Budgets.
- 14.6 Das Präsidium entscheidet über die Subventionierung innovativer Projekte einzelner Gliederungen.
- 14.7 Das Präsidium erstellt und beschließt jährlich einen Personalplan, genehmigt unterjährlich Änderungen und ist für die Personalführung verantwortlich.
- 14.8 Das Präsidium kann einen Generalsekretär bzw. eine Generalsekretärin anstellen und Aufgaben an diesen bzw. an diese delegieren. Der Generalsekretär bzw. die Generalsekretärin führt die Geschäfte der KA St. Pölten gemäß der Geschäftsordnung im Rahmen des vom Präsidium beschlossenen Budgets und Personalplans.
- 14.9 Das Präsidium beschließt eine Wahl- und Geschäftsordnung, die auch die Tätigkeit des Generalsekretärs bzw. der Generalsekretärin (u.a. Finanzen, Personal) regelt, sofern ein solcher bzw. eine solche bestellt ist.
- 14.10 Das Präsidium hält mindestens vier Sitzungen pro Jahr gemäß der Geschäftsordnung ab. Die Einladung hiezu hat schriftlich mindestens zehn Tage vor dem Sitzungstermin zu erfolgen. Über die Sitzungen des Präsidiums ist durch ein Präsidiumsmitglied ein Protokoll zu erstellen. Der Protokollant bzw. die Protokollantin unterfertigt dieses gemeinsam mit dem bzw. der jeweiligen Vorsitzenden.
- 14.11 Das Präsidium lädt die Mitglieder zur Diözesankonferenz ein, erstellt die Tagesordnung, entscheidet über das Einbringen von Anträgen und bringt diese in die Diözesankonferenz ein.
- 14.12 Das Präsidium bereitet die Wahlen des Präsidenten bzw. der Präsidentin, der Vizepräsidenten bzw. Vizepräsidentinnen und des Kassiers bzw. der Kassierin vor.
- 14.13 Das Präsidium führt die Aufgaben durch, die von der Diözesankonferenz beschlossen wurden.
- 14.14 Das Präsidium koordiniert die Öffentlichkeitsarbeit der KA St. Pölten und ihrer Gliederungen.
- 14.15 Das Präsidium entscheidet über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern in die bzw. aus der KA St. Pölten. Der Ausschluss aus sämtlichen Gliederungen, denen das Mitglied angehört, hat auch dessen Ausschluss aus der KA St. Pölten zur Folge. Im Fall des Ausschlusses durch das Präsidium ist bei Mitgliedern, die einer oder mehreren Gliederungen angehören, mit dem bzw. der bzw. den Vorsitzenden dieser Gliederungen bzw. dieser Gliederungen das Einvernehmen herzustellen.
- 14.16 Das Präsidium pflegt den Kontakt zum Diözesanbischof und übermittelt jährlich einen schriftlichen Rechenschaftsbericht über die Aktivitäten

der KA St. Pölten an diesen. Der Diözesanbischof kann das Präsidium jederzeit zu einem Austausch über Angelegenheiten der KA St. Pölten heranziehen.

§ 15

Wahl des Präsidenten bzw. der Präsidentin, der Vizepräsidenten bzw. Vizepräsidentinnen und des Kassiers bzw. der Kassierin

- 15.1 Der Präsident bzw. die Präsidentin, die zwei Vizepräsidenten bzw. Vizepräsidentinnen und der Kassier bzw. die Kassierin werden von der Diözesankonferenz auf drei Jahre gewählt, wobei es einen Ersten Vizepräsidenten bzw. eine Erste Vizepräsidentin und einen Zweiten Vizepräsidenten bzw. eine Zweite Vizepräsidentin gibt. Zwei Wiederwahlen sind möglich. In begründeten Ausnahmefällen ist eine vierte Periode möglich, die eines qualifizierten Beschlusses der Diözesankonferenz (Zweidrittelmehrheit) und der Zustimmung des Diözesanbischofs bedarf.
- 15.2 Das Präsidium erstellt eine Liste mit Kandidaten und Kandidatinnen für die Ämter des Präsidenten bzw. der Präsidentin, der zwei Vizepräsidenten bzw. Vizepräsidentinnen und des Kassiers bzw. der Kassierin. Diese Liste ist dem Diözesanbischof drei Wochen vor der Wahl vorzulegen, sodass dieser in einen Austausch mit dem Präsidium treten kann.
- 15.3 Die Diözesankonferenz wählt in geheimer Wahl zunächst den Präsidenten bzw. die Präsidentin, danach den Ersten Vizepräsidenten bzw. die Erste Vizepräsidentin, den Zweiten Vizepräsidenten bzw. die Zweite Vizepräsidentin und den Kassier bzw. die Kassierin. Die Kandidatin bzw. der Kandidat mit den meisten Stimmen (mit einfacher Stimmenmehrheit) ist gewählt. Die Wahl des Präsidenten bzw. der Präsidentin und der Vizepräsidenten bzw. Vizepräsidentinnen ist mit der schriftlichen Bestätigung durch den Diözesanbischof rechtskräftig. Die Wahl des Kassiers bzw. der Kassierin ist dem Diözesanbischof mitzuteilen.
- 15.4 Bei der Wahl des Präsidenten bzw. der Präsidentin und der Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentinnen ist auf die Vertretung beider Geschlechter zu achten.

§ 16

Der Präsident bzw. die Präsidentin

- 16.1 Der Präsident bzw. die Präsidentin ist der bzw. die gewählte Vorsitzende der KA St. Pölten.
- 16.2 Der Präsident bzw. die Präsidentin vertritt die KA St. Pölten nach außen.
- 16.3 Der Präsident bzw. die Präsidentin führt den Vorsitz beim Präsidium und bei der Diözesankonferenz.
- 16.4 Die Zeichnung für den Verein erfolgt durch den Präsidenten bzw. die Präsidentin. Schriftstücke,

die den Verein rechtlich verpflichten, sind überdies von einem zweiten Mitglied des Präsidiums zu fertigen.

- 16.5 Der Präsident bzw. die Präsidentin kann sich durch einen Vizepräsidenten oder eine Vizepräsidentin vertreten lassen. Im Falle der Verhinderung des Präsidenten bzw. der Präsidentin übernimmt der Erste Vizepräsident bzw. die Erste Vizepräsidentin, im Falle einer Verhinderung des Ersten Vizepräsidenten bzw. der Ersten Vizepräsidentin der Zweite Vizepräsident bzw. die Zweite Vizepräsidentin die Vertretung.

§ 17

Der Kassier bzw. die Kassierin

- 17.1 Der Kassier bzw. die Kassierin ist für die Finanzgebarung der KA St. Pölten verantwortlich und führt deren Kasse.
- 17.2 Der Kassier bzw. die Kassierin zeichnet alle Zahlungen gemeinsam mit einem weiteren Präsidiumsmitglied (Vier-Augen-Prinzip). Ist ein Generalsekretär bzw. eine Generalsekretärin bestellt, zeichnet der Kassier bzw. die Kassierin gemeinsam mit diesem bzw. dieser. In der Geschäftsordnung kann für finanzielle Belange eine ergänzende Regelung unter Wahrung des Vier-Augen-Prinzips festgelegt werden.

§ 18

Rechnungsprüfer bzw. Rechnungsprüferinnen

- 18.1 Zwei Rechnungsprüfer bzw. Rechnungsprüferinnen werden von der Diözesankonferenz für die Dauer von drei Jahren bestellt.
- 18.2 Die Rechnungsprüfer bzw. Rechnungsprüferinnen dürfen nicht dem Präsidium angehören.
- 18.3 Den Rechnungsprüfern bzw. Rechnungsprüferinnen obliegt die jährliche Kontrolle der Finanzgebarung des Vereins mit Berichtspflicht bei der Diözesankonferenz.

§ 19

Schiedsgericht

- 19.1 Das Schiedsgericht entscheidet bei Streitigkeiten in Vereinsangelegenheiten zwischen Mitgliedern untereinander oder zwischen Mitgliedern und dem Präsidium.
- 19.2 Zu diesem Zweck wählt jede Streitpartei zwei Vertreter bzw. Vertreterinnen und diese vier wählen eine fünfte Person als Vorsitzenden bzw. Vorsitzende. Sämtliche Personen müssen Mitglieder des Vereins sein. Können sich die vier Parteienvertreter bzw. Parteienvertreterinnen über die Wahl des bzw. der Vorsitzenden nicht einigen, so entscheidet unter den für den Vorsitz vorgeschlagenen Personen das Los. Die Parteienvertreter bzw. Parteienvertreterinnen und deren Vorsitzender bzw. Vorsitzende sind dem Präsidium namhaft zu machen. Falls eine Streitpartei ihre Vertreter bzw. Vertreterinnen nicht binnen

acht Tagen wählt, wird sie damit dieses Rechtes verlustig und sachfällig.

- 19.3 Das zusammengesetzte Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung des beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Gegen diese Entscheidung ist kein Rechtsmittel zulässig.

§ 20

Änderung der Statuten und der Geschäfts- und Wahlordnung

- 20.1 Zur Gültigkeit eines Beschlusses über Anträge zu Satzungsänderungen des Vereines ist eine Zweidrittelmehrheit in der Diözesankonferenz gemäß der Wahlordnung erforderlich. Änderungen der Statuten bedürfen der Genehmigung durch den Diözesanbischof und der Promulgation im Diözesanblatt der Diözese St. Pölten.
- 20.2 Die Geschäfts- und Wahlordnung ist von der Diözesankonferenz mit Zweidrittelmehrheit zu beschließen.

§ 21

Auflösung des Vereins

- 21.1 Die Auflösung des Vereins kann auf Antrag der Diözesankonferenz, die darüber mit Zweidrittelmehrheit entscheidet, mit Zustimmung des Diözesanbischofs oder in schwerwiegenden Fällen unmittelbar (c. 320 § 2 CIC) durch den Diözesanbischof erfolgen. Dazu muss der Diözesanbischof jedenfalls das Präsidium hören (c. 320 § 3 CIC).
- 21.2 Das Vereinsvermögen fällt im Falle der Auflösung des Vereines der Diözese St. Pölten mit der Auflage zu, es für pastorale Zwecke zu verwenden.

§ 22

Schlussbestimmungen

- 22.1 Alle Rechte und Pflichten, welche sich aus den Bestimmungen des kanonischen Rechts ergeben, insbesondere die Vigilanzrechte des Diözesanbischofs (vgl. cc. 298-320 CIC), sind von den Vereinsorganen genau zu beobachten.
- 22.2 Diese Statuten treten mit der Veröffentlichung im Diözesanblatt in Kraft.

Diese Statuten wurden am 5. Dezember 2024 vom Diözesanausschuss der Katholischen Aktion der Diözese St. Pölten einstimmig angenommen und werden hiermit vom Diözesanbischof in Kraft gesetzt.

St. Pölten, am 10. Dezember 2024

Lic. Markus Heinz e.h.
Ordinariatskanzler

+ Dr. Alois Schwarz e.h.
Diözesanbischof